

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 4 A 181/14

EINGEGANGEN
09. Sep. 2016

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Proz.-Bev.

zu 1.-4.: Rechtsanwalt Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen, - S-78/15 auf/S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5719497-150 -

Beklagte,

Streitgegenstand: (Serbien und Kosovo) Asyl,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 4. Kammer - auf die mündlichen Verhandlungen vom 7. März 2016 und vom 16. August 2016 durch den Richter am Verwaltungsgericht Gehrmann als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für die Klägerin zu 2. das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hinsichtlich der Republik Serbien sowie der Republik Kosovo festzustellen. Der Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 2014 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 7/8 und die Beklagte zu 1/8; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Kläger begehren in einem Asylfolgeverfahren die Gewährung von subsidiärem Schutz sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen. Sie sind Angehörige der Roma und nach ihren eigenen Angaben kosovarische Staatsangehörige.

Die am [REDACTED] 1966 bzw. am [REDACTED] 1968 im Kosovo geborenen Kläger zu 1. und 2. sind die Eltern der am [REDACTED] 2004 sowie am [REDACTED] 2006 in Belgrad geborenen Kläger zu 3. und 4.. Zwei volljährige Töchter der Kläger zu 1. und 2.,
betreiben die parallelen Klageverfahren 4 A 182/14 bzw. 4 A 183/14.

Die Familie hat bereits im April 2011 um Asyl in Deutschland nachgesucht. In den damaligen Anhörungen gaben die Kläger zu 1. und 2. an, die Familie habe überwiegend im Kosovo gelebt und dort ihren offiziellen Wohnsitz gehabt, habe sich für längere Zeiträume aber auch in Belgrad aufgehalten. Der damalige Asylantrag wurde mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 14. Juni 2011 als offensichtlich unbegründet

abgelehnt, das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt und den Klägern wurde die Abschiebung in die Republik Kosovo oder nach Serbien angedroht.

Die Kläger kehrten in der Folgezeit in den Kosovo zurück. Nach zwischenzeitlichem Aufenthalt in Belgrad reisten sie nach ihren eigenen Angaben um die Jahreswende 2013 / 2014 wieder nach Deutschland ein und stellten am 24. Januar 2014 einen Asylfolgeantrag.

Zur Begründung ihres Folgeantrages machten die Kläger zu 1. und 2. in ihren informativischen Anhörungen geltend, dass es in dem Haus ihrer Tante in Belgrad, welches sie in den letzten fünf Monaten vor der Ausreise bewohnt hätten, immer Probleme mit albanischen Nachbarn gegeben hätte. Der Kläger zu 1. sei eines Tages von ihnen zusammengeschlagen worden. Daraufhin habe die Klägerin zu 2. einen der Albaner so geschlagen, dass dieser ins Krankenhaus musste. Ihre Tochter sei in diesem Zusammenhang verschwunden. Der Kläger zu 1. gab an, die Nachbarn hätten sie entführt. Die Klägerin zu 2. gab diesbezüglich an, sie gehe davon aus, dass das Verschwinden ihrer Tochter mit den Streitigkeiten mit den Nachbarn zusammenhänge, wisse es aber nicht.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2014 lehnte die Beklagte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 14. Juni 2011 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ab.

Hiergegen haben die Kläger am 8. Juli 2014 Klage erhoben.

Während des Klageverfahrens reiste die Familie im Jahr 2015 nach Serbien zurück. Nach einem in deutscher Übersetzung vorgelegten Entlassungsbericht des Krankenhauses [REDACTED] in Belgrad wurde die Klägerin zu 2. vom 16. April bis zum 5. Mai 2015 dort stationär behandelt. Bei ihr wurde eine chronische myeloische Leukämie, BCR/ABL-positiv (CML, ICD-10: C92.1) diagnostiziert. Die serbischen Ärzte leiteten daraufhin eine medikamentöse Therapie u.a. mit dem zur Behandlung einer CML eingesetzten Medikament Litalir ein. Dies führte nach dem Entlassungsbericht zu einer Besserung des allgemeinen Zustandes und des hämatologischen Status. Die Familie reiste sodann wieder nach Deutschland ein. Der Kläger zu 1. stellte am 25. Oktober

2015 in Namen der gesamten Familie einen weiteren Folgeantrag. Hierauf teilte die Beklagte mit, dass eine Bearbeitung aufgrund des noch anhängigen Klageverfahrens nicht möglich sei.

Die Kläger haben am 7. Januar 2016 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Mit Beschluss vom 8. Februar 2016 (4 B 3/16) hat das Gericht der Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 des Asylgesetzes (AsylG) gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zurückzunehmen, soweit es eine Abschiebung der Klägerin zu 2. in den Kosovo betrifft und den Eilantrag im Übrigen abgelehnt. Einen weiteren Antrag der Kläger auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 1. Juli 2016 hat das Gericht mit Beschluss vom 1. August 2016 (4 B 106/16) abgelehnt.

Die Kläger tragen zur Klagebegründung vor, dass die pauschale Annahme, Serbien sei ein sicherer Herkunftsstaat, mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) jedenfalls in Bezug auf die Minderheit der Roma nicht zu vereinbaren sein dürfte. Zudem verweisen sie auf eine vorgelegte Stellungnahme des Prozessbevollmächtigten der Kläger an den Deutschen Bundestag und Berichte zur Lage abgeschobener Roma in Serbien und im Kosovo. Die volljährige Tochter der Kläger zu 1. und 2. und Klägerin im Parallelverfahren 4 A 183/14, _____, hat in der mündlichen Verhandlung im dortigen Verfahren am 5. Juli 2016 weiter zu einzelnen Erlebnissen der Familie in Serbien ausgeführt. Zum Inhalt dieses Vortrages wird auf die Ausführungen im Tatbestand des Urteils im Verfahren 4 A 183/14 verwiesen.

Zudem tragen die Kläger vor, dass eine Abschiebung in den Kosovo den sicheren Tod für die Klägerin zu 2. darstelle. Sie benötige eine Chemotherapie. De facto erhalte sie dort keinerlei Medikamente. Eine Abschiebung nach Serbien sei ebenfalls lebensbedrohlich. Sie – die Klägerin zu 2. – sei in Serbien zunächst gar nicht behandelt und sodann nur gegen Zahlung von 50,00 Euro von einem Mitarbeiter des Sozialamtes nur für einen Monat versichert worden. Eine weitere Versicherung über diesen Zeitraum hinaus sei nicht möglich gewesen. Der Kläger zu 1. sei aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig. Eine ärztliche Behandlung in Serbien sei nicht finanzierbar gewesen.

Nach dem vorgelegten Arztbrief des Krankenhauses St. Joseph-Stift Bremen vom 7. November 2015 wurde auch dort bei der Klägerin zu 2. eine CML, BCR-/ABL-positiv diagnostiziert. Seit vier Wochen habe sie das Medikament Imatinib nicht mehr einge-

nommen. Im Labor hätten sich eine stabile Anämie und normwertige Leukozyten sowie Infektparameter gezeigt. Ausweislich der Bescheinigung der Praxis für Hämatologie und Onkologie Bremen vom 22. Dezember 2015 befand sich die Klägerin zu 2. dort in Behandlung zur Chemotherapie wegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung (Leukämie). Die Therapie werde lebenslang fortgeführt. Aus medizinischen Gründen sei eine Weiterbehandlung in einem onkologischen Zentrum oder in einer Praxis für Hämatologie und Onkologie zwingend notwendig. Gemäß einer weiteren Bescheinigung derselben Praxis vom 12. Januar 2016 waren zwischenzeitlich Transfusionen notwendig. Nach der ärztlichen Bescheinigung der Onkologischen Schwerpunktpraxis vom 26. April 2016 wird die seit Juli 2015 bestehende Imatinib-Einnahme fortgeführt. Hämatologisch falle eine Blutarmut auf, zuletzt habe die Klägerin zu 2. im Januar eine Bluttransfusion erhalten. Eine molekulargenetische Kontrolle sei alle drei Monate geplant. Eine sog. MMR sei bisher nicht erreicht worden. Bezüglich der Klägerin zu 2. wurde weiterhin ein psychotherapeutisches Attest des Dipl.-Psych. aus Bremen vom 17. Mai 2016 vorgelegt, wonach bei ihr ein Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung, Angst, Anpassungsstörung und Depression (ICD 10: F 43.1V) bestehe. Hinsichtlich des Klägers zu 1. wurde eine Überweisung des praktischen Arztes vom 13. Juli 2016 an die Neurologie vorgelegt, wobei ein Verdacht auf Migräne und mittelgradige depressive Episode angegeben wurde.

Die Ausländerbehörde des Landkreises hat mit Schreiben vom 21. Juni 2016 die Bereitschaft zur Übernahme der Kosten einer medizinisch notwendigen Behandlung der Krebserkrankung der Klägerin zu 2. für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten bei einer Rückkehr nach Serbien erklärt.

In der mündlichen Verhandlung vom 7. März 2016 haben die Kläger mehrere Beweisangebote zur Verfügbarkeit und Erreichbarkeit einer medizinischen Behandlung der Leukämieerkrankung der Klägerin zu 2. sowie zum allgemeinen Zugang von Angehörigen der Roma zum öffentlichen Gesundheitswesen in Serbien gestellt. Im Einzelnen wird zum Inhalt dieser Beweisangebote auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7. März 2016 verwiesen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 27. Juni 2014 zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus zu

gewähren und das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des AufenthG festzustellen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist dem Begehren der Kläger entgegengetreten. Es sei nicht erkennbar, dass das Krankheitsbild einer CML einer Rückkehr in den Kosovo entgegenstehen würde. Sie sei in der Vergangenheit offenbar in der Lage gewesen, die Erkrankung in Belgrad behandeln zu lassen. Die serbischen Ärzte hätten eine diagnosegerechte Therapie eingeleitet, welche durch die erneute Ausreise nach Deutschland unterbrochen worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur im tenorierten Umfang begründet.

Die Kläger konnten ihren Klageantrag wirksam dahingehend fassen, dass sie lediglich die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) und der Feststellung von Abschiebungshindernissen begehren, ohne die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG) im Klageverfahren weiter zu verfolgen. Zwar bezieht sich ein Asylantrag gemäß § 13 Abs. 2 AsylG immer und zwingend auf die Zuerkennung internationalen Schutzes insgesamt, d.h. sowohl auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch auf die Gewährung des subsidiären Schutzes (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Dies gilt auch für den von den Klägern gestellten Folgeantrag nach § 71 AsylG. Für das gerichtliche Klageverfahren gegen eine ablehnende Entscheidung ist jedoch kein Grund erkennbar, einen Betroffenen zu zwingen, auch ein – mittlerweile als aussichtslos erkanntes – Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiter zu verfolgen (vgl. Funke-Kaiser, in: Fritz/Vormeier, GK-AsylG, Stand 107. EL August 2016, § 74 Rn. 20).

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 2014 ist hinsichtlich der Klägerin zu 2. insoweit rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten, als darin der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 14. Juni 2011 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 abgelehnt wurde (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Beklagte ist hinsichtlich der Klägerin zu 2. zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sowohl in Bezug auf den Kosovo als auch in Bezug auf Serbien verpflichtet. Im Übrigen stellt sich der angegriffene Bescheid als rechtmäßig dar.

Anzuwenden sind vorliegend das AsylG sowie das AufenthG in den zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 16. August 2016 geltenden Fassungen (AsylG: Bekanntmachung als Asylverfahrensgesetz v. 2.9.2008, BGBl. I S. 1798, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.3.2016, BGBl. I S. 390; AufenthG: Bekanntmachung vom 25.2.2008, BGBl. I S. 162, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.3.2016, BGBl. I S. 390). Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG stellt das Gericht in Streitigkeiten nach diesem Gesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird.

Die von den Klägern geäußerten Zweifel an der Einstufung Serbiens und des Kosovo als sichere Herkunftsstaaten i.S.d. § 29a Abs. 1 i.V.m. Anlage II AsylG und die hierzu vorgelegte Stellungnahme des Prozessbevollmächtigten der Kläger an den Deutschen Bundestag sind vorliegend nicht entscheidungserheblich. Denn die Beklagte hat den weiteren Asylantrag der Kläger nicht auf der Grundlage von §§ 36, 30, 29a AsylG aufgrund der Nichtwiderlegung der gesetzlichen Vermutung, dass im Heimatland keine politische Verfolgung droht, als offensichtlich unbegründet abgelehnt, sondern hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens verneint.

Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Das ist im Hinblick auf die Kläger in Bezug auf den Inhalt des Asylantrages selber (vgl. § 13 Abs. 2 AsylG), wovon nur noch die Gewährung subsidiären Schutzes im Streit steht, aber nicht der Fall. Weder hat sich insofern die Sach- oder Rechtslage nachträglich - nach Abschluss des früheren Asylverfahrens - zu ihren Gunsten geändert, noch liegen neue Beweismit-

tel vor, die eine für sie günstigere Entscheidung über ihr Asylbegehren herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG). Ebenso wenig sind Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO vorgetragen oder ersichtlich (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Im Einzelfall der Klägerin zu 2. besteht lediglich ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich beider Zielländer der Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 14. Juni 2011.

Aus dem Vortrag der Kläger ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ihnen subsidiärer Schutz i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG zu gewähren wäre. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Als solcher ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes (Nr. 3).

Wann eine hier nur in Betracht kommende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss jedenfalls ein Minimum an Schwere erreichen, um in den mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG insoweit identischen Schutzbereich von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu fallen. Die Bewertung dieses Minimums ist nach der Natur der Sache relativ. Kriterien hierfür sind abzuleiten aus allen Umständen des Einzelfalles, wie etwa der Art der Behandlung oder Bestrafung und dem Zusammenhang, in dem sie erfolgte, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und geistigen Wirkungen, sowie gegebenenfalls abgestellt auf Geschlecht, Alter bzw. Gesundheitszustand des Opfers. Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 6.3.2012 - A 11 S 3070/11 -, juris Rn. 16; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 4 AsylG Rn. 10).

Soweit es die vorgetragene Schlägerei mit den albanischen Nachbarn und eine daraus abgeleitete Gefahr weiterer Übergriffe auf die Kläger angeht, ist zu beachten, dass nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG für den Kreis der Akteure, von denen eine Schlechtbehandlung i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ausgehen kann, die Vorschrift des § 3c AsylG entsprechend gilt. Nach § 3c Nr. 3 AsylG können Übergriffe durch nichtstaatliche Akteure nur dann als flüchtlingsrechtlich relevant angesehen werden, wenn staatliche Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies setzt voraus, dass die Kläger zunächst zumindest versucht hätten, einen staatlichen Schutz in Serbien zu erlangen. In der informatorischen Anhörung wurde angegeben, dass die Polizei hierüber nicht informiert worden sei. Die Kläger müssen sich aber auf die Inanspruchnahme des Schutzes staatlicher Stellen in Serbien verweisen lassen. Auch wenn zu konstatieren ist, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu einer Reihe zum Teil auch gewalttätiger Übergriffe auf Roma durch private Dritte gekommen ist, die die Polizei nicht mit der gebotenen Konsequenz verfolgt hat (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Serbien v. 15.12.2014, Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Übergriffen gegen Roma und Ashkali v. 15.3.2015), kann nicht davon ausgegangen werden, dass der serbische Staat grundsätzlich zu einer Schutzgewährung nicht willens oder nicht in der Lage ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 24.6.2015 - A 6 S 1259/14 -, in juris). Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Serbien vom 23. November 2015 führen Anzeigen von Roma wegen Körperverletzungen zu Gerichtsprozessen. Die Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung oder in Einzelfällen dem Betroffenen widerfahrene Schutzversagung lässt als solche die staatliche Schutzbereitschaft oder -fähigkeit nicht entfallen (vgl. BVerwG, Ur. v. 5.7.1994 - 9 C 1/94 -, NVwZ 1995, 391). Zudem sind nach dem Lagebericht Bestrebungen der serbischen Regierung zur Verbesserung der Lage der Roma erkennbar.

In Bezug auf eine angebliche Entführung der Tochter durch die Nachbarn noch vor der Ausreise zu Beginn des Jahres 2014 bestehen bereits Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vortrages. Der Kläger zu 1. hat in seiner informatorischen Anhörung angegeben, die albanischen Nachbarn hätten seine Tochter entführt und er wisse nicht, wo sie sich derzeit aufhalte. Dieses Vorbringen ist oberflächlich, ohne jegliche Details und gibt keine Gründe für die Annahme wieder, ein Verschwinden der Tochter habe mit den albanischen Nachbarn zu tun. Zudem steht es im Widerspruch zum Bericht der Klägerin zu 2., die ausführte, dass ihre Tochter verschwunden sei und sie vermute, dass die Nachbarn hiermit in Verbindung stünden, sie dies aber nicht wisse.

Im schriftlichen Folgeantrag vom 25. Oktober 2015 gab der Kläger zu 1. sodann an, es habe sich um eine Entführung durch die Nachbarn gehandelt, um die Schwester zwangsweise zu verheiraten. Sie sei zum Glück entkommen, aber immer noch sehr traumatisiert. Jedenfalls fehlt es auch insofern an Angaben dazu, dass versucht worden wäre, staatlichen Schutz in Serbien zu erlangen, so dass die obigen Ausführungen auch hier entsprechend gelten.

Soweit die Klägerin im Verfahren 4 A 183/14 in der dortigen mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2016 weitere Geschehnisse vorgetragen hat im Zusammenhang mit einem drohenden Abriss der von ihnen in Belgrad bewohnten Baracke, einem Brand der Baracke, dem die Klägerin zu 2. nur knapp entkommen sei und einer versuchten Entführung auch ihrer Person, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im parallelen Urteil 4 A 183/14 verwiesen.

Auch aus schlechten humanitären Bedingungen für Angehörige der Roma in Serbien oder im Kosovo folgt keine Gefahr einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG bzw. Art. 3 EMRK. Nach der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK können schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat nur in begründeten Ausnahmefällen in Bezug auf Art. 3 EMRK ein Abschiebungsverbot begründen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Eine generelle Erstreckung des Schutzes nach Art. 3 EMRK auf zu gewährleistende Standards im Heimatstaat des Betroffenen lässt sich aus der Rechtsprechung des EGMR nicht ableiten. Daher können nur in ganz außergewöhnlichen Fällen auch (schlechte) humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK verletzen, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 - 10 C 15/12 -, in juris, m.w.N.).

Die Kammer geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Angehörige der Roma sowohl in Serbien als auch im Kosovo trotz ihrer in beiden Ländern oftmals schwierigen Wirtschaftslage ihren Lebensunterhalt sicherstellen können. Hinsichtlich Serbiens ergibt sich aus dem aktuellen Lagebericht (a.a.O.), dass der Zugang zu Sozialleistungen wie der dort bestehenden Institution der Sozialhilfe sowie der Gesundheitsversorgung nach einer Rückkehr grundsätzlich möglich ist. Rückkehrer können nach dem Lagebericht, wie alle anderen Bürger, frei über ihren Wohnort entscheiden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist die Registrierung am neuen

Wohnort. Bisher nicht melderechtlich registrierte Personen, namentlich Angehörige der Roma, können eine Eintragung im Personenstandsregister unter vereinfachten Bedingungen bewirken. Auch Personen ohne Personalausweis wurde die Anmeldung erleichtert. Angehörige der Roma können sich zudem auch ohne einen festen Wohnsitz unter Angabe des Ortes ihres vorläufigen Aufenthaltes registrieren lassen. Als erste Anlaufstelle für Rückkehrer dient ein Wiederaufnahmezentrum für Rückgeführte am Flughafen Belgrad, welches Informationen zu Fragen der Registrierung und den dafür erforderlichen Unterlagen sowie Kontakttelefonnummern bereithält. Im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Kosovo vom 9. Dezember 2015 wird ausgeführt, dass die Lebensbedingungen der Roma in den ländlichen Gebieten oftmals vergleichbar mit denen der albanischen Bevölkerung sind. Die Lebensbedingungen sind jedoch häufig von großer wirtschaftlicher Not geprägt. Die Gewährung von staatlichen Leistungen in Form von Sozialhilfe oder Renten scheitert bei Roma zumeist daran, dass formelle Erfordernisse nicht erfüllt werden. Nach dem Lagebericht haben im August 2015 dennoch etwa 9.700 Angehörige der Roma, Ashkali und Ägypter Sozialhilfeleistungen erhalten. Sozialleistungen können nur dort beantragt werden, wo eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein Großteil der Angehörigen der Roma verfügt über keine abgeschlossene Schul- bzw. Berufsbildung. Es liegen nach dem Lagebericht jedoch keine Hinweise auf Ausgrenzung aufgrund der Ethnie seitens der Arbeitgeber vor.

Die von den Klägern vorgelegten Berichten zur Lebenssituation von Roma in Serbien und im Kosovo, an denen der Prozessbevollmächtigte der Kläger selbst mitgewirkt hat („Abgeschobene Roma in Serbien, Journalistische, juristische und medizinische Recherchen“ aus 2014 sowie „Abgeschobene Roma im Kosovo, Journalistische, juristische und medizinische Recherchen“ ebenfalls aus 2014) geben bei einer Gesamtschau auf die Erkenntnislage und die nach der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK zu fordernde hohe Gefahrenschwelle keinen Anlass zu weiterer Aufklärung oder einer anderen Lageeinschätzung.

Auch aus dem vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin angeführten Urteil des EGMR vom 7. Juli 2015 (60125/11, V.M./Belgien, abrufbar unter Angabe des Aktenzeichens auf <http://hudoc.echr.coe.int> in englischer und französischer Sprache) lässt sich nichts anderes ableiten. In diesem Verfahren wurde vom EGMR die Verletzung von Art. 13 und Art. 3 EMRK durch belgische Behörden bezüglich eines Asylbewerbers in Belgien festgestellt. Feststellungen zu Verletzungen des Art. 3 EMRK durch staatliche

oder zurechenbare nichtstaatliche Akteure in Serbien finden sich in dem Urteil nicht. Der EGMR nimmt stattdessen Bezug auf ihm vorliegende Berichte zur Lage der Roma in Serbien. Die vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin wiedergegebene nicht offizielle deutsche Übersetzung der Textpassage zu Rn. 191 dürfte auch insofern als fehlerhaft anzusehen sein, als dort ausgeführt ist: „Diese Elemente, in ihrem Zusammenhang betrachtet, genügen dem Gericht, um davon auszugehen, dass die Beschwerdegründe bezüglich der Risiken im Falle einer Rückkehr nach Serbien *gerechtfertigt* sind“. In der offiziellen englischen bzw. französischen Fassung heißt es stattdessen „ (...) that the complaints (...) were arguable“ bzw. „(...) que le griefs (...) étaient défendables“. Diese Formulierung dürfte im Deutschen am ehesten damit zu übersetzen sein, dass die im dortigen Verfahren relevanten Beschwerdegründe betreffend eine Rückkehr nach Serbien vom EGMR als *vertretbar*, nicht aber wie vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin angeführt als *gerechtfertigt* angesehen worden sind.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegen im Falle der Kläger ebenfalls nicht vor. § 60 Abs. 5 AufenthG bestimmt, dass ein Ausländer nicht abgeschoben werden darf, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Hinsichtlich des insofern allein in Betracht kommenden Art. 3 EMRK wird auf die obigen Ausführungen zum subsidiären Schutz verwiesen.

Die Klägerin zu 2. kann sich jedoch auf das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses aus gesundheitlichen Gründen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Kosovo sowie auf Serbien berufen. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen. Dies ist dann der Fall, wenn die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigung als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeit im Zielland der Abschiebung eintritt, die dem Ausländer drohende Gesundheitsgefahr erheblich ist, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von erheblicher Intensität zu erwarten ist und wenn diese Gefahr konkret bevorsteht, d.h., wenn zu erwarten ist, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustands alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland wegen unzureichender Möglichkeit zur Behandlung der Leiden eintritt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.7.1999 - 9 C 2.99 -, in juris; Urt. v. 9.9.1997 - 9 C 48.96 -, InfAuslR 1998, 125; Urt. v. 25.11.1997 - 9 C

58.96 -, BVerwGE 105, 383; Urt. v. 21.9.1999 - 9 C 8.99 -, NVwZ 2000, 206; Nds. OVG, Urt. v. 19.10.2001 - 8 L 2824/99 -, in juris). Durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 390) wurde diese Rechtsprechung vom Gesetzgeber übernommen und in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nunmehr bestimmt, dass eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vorliegt bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht dabei auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463; Urt. v. 17.10.2006 - 1 C 18.05 -, DVBl. 2007, 254). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- und Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei Rückkehr eine Gefahr für Leib und Leben besteht, mit einzubeziehen (Nds. OVG, Urt. v. 10.11.2011 - 8 LB 108/10 -; BVerwG, Beschl. v. 1.10.2001 - 1 B 185.01 -; in juris).

In Anwendung der vorgenannten Grundsätze ist nach den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen zum Gesundheitszustand der Klägerin zu 2. und den aktuellen Erkenntnismitteln zur medizinischen Versorgung im Kosovo sowie in Serbien in ihrem Einzelfall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf beide Länder festzustellen.

Das Gericht sieht bei der Klägerin zu 2. das Bestehen einer lebensbedrohlichen Erkrankung in Form einer chronischen myeloischen Leukämie, BCR/ABL-positiv (ICD 10: C 92.1) durch die vorgelegten ärztlichen Unterlagen als erwiesen an. Aus diesen ergibt sich auch, dass die Erkrankung eine Behandlung in Form einer Chemotherapie, derzeit mit dem Medikamentenwirkstoff Imatinib (Markenname Glivec), erfordert. Zudem hat alle drei Monate eine molekulargenetische Kontrolle ihres Zustandes zu erfolgen. Aufgrund einer Blutarmut waren nach den vorgelegten Unterlagen zwischenzeitlich auch Transfusionen erforderlich. Eine sogenannte MMR (major molecular response) als Marker für eine Stabilisierung der Erkrankung und deutlich erhöhte Überlebenschancen (vgl. www.leben-mit-cml.de/therapieerfolg-messen/molekulares-ansprechen/definition, abgerufen am 8.9.2016) wurde bei der Klägerin ausweislich der letzten vorliegenden ärztlichen Stellungnahme vom 26. April 2016 nicht erreicht. Von einer solchen ist auszugehen, wenn der BCR/ABL-Wert (BCR-ABL ist ein Gen, welches nur die Leukämie-

zellen tragen) auf unter 0,1 % gesunken ist (vgl. ebd.). Bei der Klägerin zu 2. ist dieser Wert nach der Bescheinigung vom 26. April 2016 aber noch bei 21,3 % anzusetzen.

In Bezug auf den Kosovo ist nach den vorliegenden Erkenntnismitteln bereits nicht mit hinreichender Sicherheit von ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten für die Erkrankung der Klägerin zu 2. auszugehen. Dies ergibt sich maßgeblich aus der dem Gericht vorliegenden Antwort auf eine ZIRF-Anfrage der IOM vom 26. Mai 2014, wonach eine Behandlung für Krebspatienten mit einer CML im Kosovo sehr schwierig zu erlangen und teilweise nicht möglich ist.

In Bezug auf Serbien geht das Gericht dagegen von der grundsätzlichen Verfügbarkeit der für die Klägerin zu 2. überlebenswichtigen Therapie der CML mit dem Medikamentenwirkstoff Imatinib aus. Dies ergibt sich aus der Auskunft der Deutschen Botschaft Belgrad an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 27. Februar 2014 sowie der vorliegenden Antwort auf eine ZIRF-Anfrage der IOM vom 25. Mai 2016, wonach das Medikament Glivec grundsätzlich verfügbar ist und eine Behandlung in der Klinik für Hämatologie in Belgrad erfolgen kann.

Das Gericht kann nach den neuesten vorliegenden Erkenntnismitteln jedoch nicht mit der – angesichts der im Einzelfall der Klägerin zu 2. bestehenden Schwere der Erkrankung – erforderlichen Sicherheit davon ausgehen, dass eine derartige Therapie für sie in Serbien auch erreichbar ist. Insofern ist zu beachten, dass bereits nach der Auskunft der Deutschen Botschaft Belgrad vom 27. Februar 2014 für das mit dem Medikament Glivec vergleichbare Medikament Anzovip 100mg für 120 Tabletten mit Kosten von 1.884,00 Euro zu rechnen war. Zwischenzeitlich dürfte insofern noch von einer Preissteigerung auszugehen sein. Die Klägerin muss nach dem Attest vom 26. April 2016 täglich 400mg des Wirkstoffs Imatinib einnehmen, so dass die vorstehend wiedergegebenen Kosten als monatliche Mindestkosten anzusehen sind. Die Kläger selber gaben in der mündlichen Verhandlung am 7. März 2016 die Kosten des Medikaments mit etwa 4.000,00 Euro monatlich an. Zwar besteht ausweislich des aktuellen Lageberichtes des Auswärtigen Amtes (a.a.O.) in Serbien eine gesetzliche Pflicht-Krankenversicherung und Angehörige der Roma haben im serbischen Gesundheitssystem grundsätzlich die gleichen Rechte wie Angehörige der serbischen Mehrheitsbevölkerung. Auch aus der ZIRF-Auskunft vom 25. Mai 2016 ergibt sich, dass die im Falle der Klägerin zu 2. erforderliche Therapie grundsätzlich von der staatlichen Krankenkasse übernommen wird. Im Lagebericht (a.a.O.) wird ferner ausgeführt, dass für

den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung in Serbien – wie für die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen auch – eine Registrierung am melderechtlich erfassten Wohnsitz erforderlich ist. Bisher nicht melderechtlich registrierte Personen, namentlich Angehörige der Roma, können eine Eintragung im Personenstandsregister unter vereinfachten Bedingungen bewirken. Auch Personen ohne Personalausweis wurde die Anmeldung erleichtert. Angehörige der Roma können sich zudem auch ohne einen festen Wohnsitz unter Angabe des Ortes ihres vorläufigen Aufenthaltes registrieren lassen. Im Falle der Klägerin zu 2. besteht jedoch die Besonderheit, dass sie vom Beklagten als kosovarische Staatsangehörige geführt wird und somit in Serbien als Binnenvertriebene gilt. Bei diesem Personenkreis können ausweislich der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 10. März 2016 (Serbien: Registrierung und Zugang zu Gesundheitsdiensten für rückkehrende Roma mit kosovarischer Staatsangehörigkeit) besondere Schwierigkeiten bei der Registrierung zur Erlangung von Sozialleistungen bestehen und das Registrierungsverfahren kann in gewissen Fällen mehr als ein Jahr andauern. Zwar ist in dem Bericht insofern nur von Einzelfällen die Rede, angesichts der bei der Klägerin zu 2. bestehenden lebensbedrohlichen Schwere ihrer Erkrankung erscheint insofern jedoch im vorliegenden Einzelfall keine ausreichende Sicherheit gegeben, dass sie tatsächlich rechtzeitig eine entsprechende Übernahme ihrer erheblichen Behandlungskosten durch die serbische Krankenversicherung erreichen kann. Diese Einschätzung wird auch nicht durch die vom Landkreis abgegebene Kostenübernahmeerklärung vom 21. Juni 2016 entkräftet, da sich diese nur auf die ersten sechs Monate nach einer Ausreise bezieht. Auch wenn die drohende Gesundheitsverschlechterung i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG „alsbald“ nach einer Rückkehr in das Heimatland zu erwarten sein muss, sieht das Gericht im Einzelfall der Klägerin ein Erfordernis für eine längerfristige Sicherstellung der Kostentragung für ihre Leukämietherapie.

Angesichts des Vorstehenden bedarf es keiner Ausführungen mehr zu der hinsichtlich der Klägerin zu 2. ebenfalls geltend gemachten psychischen Erkrankung.

Hinsichtlich des Klägers zu 1. ist dagegen kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzunehmen. Insofern mangelt es bereits an einer substantiierten Darlegung einer behandlungsbedürftigen Erkrankung durch die Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste. Allein aus der Vorlage einer Überweisung an die Neurologie mit den dort aufgeführten Verdachtsdiagnosen kann das tatsächliche Bestehen einer behandlungsbedürftigen Erkrankung und die notwendige Behandlung im Einzelfall nicht

hinreichend beurteilt werden. Aus dem vorgelegten Überweisungsschein ergeben sich im Übrigen auch schon keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, wie es § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erfordert.

Die in der mündlichen Verhandlung vom 7. März 2014 erfolgte Ablehnung der dort gestellten Beweisanträge der Kläger bedarf vorliegend im Hinblick auf die Einzelanträge, die sich konkret auf die gesundheitliche Versorgung der Leukämieerkrankung der Klägerin zu 2. beziehen, keiner näheren Erläuterung mehr, da das Gericht wie ausgeführt in ihrem Einzelfall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG als gegeben ansieht. Soweit die Kläger die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den Fragen begehrt haben, wie hoch der Anteil nicht krankenversicherter Personen unter Roma im Großraum Belgrad ist, welche Mechanismen der Ausgrenzung aus dem öffentlichen Gesundheitssystem es heute in Serbien betreffend Roma gibt und ob es vorkommen kann, dass serbische Gesundheits- und Sozialbehörden im Hinblick auf absehbar erhebliche Krankenbehandlungskosten mit formellen Gründen wie z.B. Fehlen eines registrierten Wohnsitzes die Aufnahme in das öffentliche Gesundheitssystem verweigern, waren diese Anträge als unzulässig abzulehnen, da es sich um bloße Beweisermittlungsanträge handelt. Die Anträge haben keine konkrete Beweistatsache benannt, sondern zielen darauf ab, Beweistatsachen erst zu suchen. Soweit die Kläger weiter die Einholung einer Auskunft der Deutschen Botschaft in Belgrad zu der Tatsache begehrt haben, dass die Registrierung und tatsächliche Inanspruchnahme von Krankenversicherungsleistungen absehbar mindestens drei Monate nach einer Rückkehr in Anspruch nehmen wird, war der Beweisantrag als unbegründet abzulehnen, da die Beweisfrage hinreichend anhand der vorliegenden Erkenntnismittel zu beantworten ist. Im Übrigen kam es auf die vorstehend wiedergegebenen Beweisanträge angesichts der nicht hinreichend substantiiert vorgetragenen Erkrankung des Klägers zu 1. und der getroffenen Feststellung hinsichtlich der Klägerin zu 2. auch nicht mehr entscheidungserheblich an. Für die übrigen Kläger sind keine behandlungsbedürftigen Krankheiten vorgetragen worden.

Aus der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Klägerin zu 2. ergibt sich nicht, dass eine entsprechende Feststellung auch in Bezug auf die anderen Kläger zu treffen wäre. Wie sich aus der Formulierung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG („...wenn dort für *diesen*...“) ergibt, sind erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit nur bei dem jeweiligen

hiervon betroffenen Ausländer beachtlich. Die Regelungen über das Familienasyl sowie den internationalen Schutz für Familienangehörige in § 26 AsylG gelten zudem nur für die dort genannten Familienangehörigen von Personen, denen die Asylberechtigung oder der internationale Schutz (in Gestalt der Flüchtlingsanerkennung oder des subsidiären Schutzes) zuerkannt wurde. Für Familienangehörige einer Person, die lediglich ein Abschiebungshindernis nach nationalem Recht gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geltend machen kann, gilt § 26 AsylG dagegen nicht. Auch der konventionsrechtliche Schutz des Familienlebens im Bundesgebiet nach Art. 8 EMRK bzw. der grundrechtliche Schutz der Familie nach Art. 6 GG vermögen kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis zu begründen, welches im Asylverfahren berücksichtigungsfähig wäre. Vielmehr können die sich aus der Abschiebung ergebenden Folgen für eine tatsächlich bestehende familiäre Beziehung oder Ehe grundsätzlich nur von der Ausländerbehörde berücksichtigt werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.12.2012 - A 6 S 1995/12 -, in juris; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand 96. EL April 2016, § 60 AufenthG Rn. 56).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Insofern war zu berücksichtigen, dass von den vier Klägern lediglich in Bezug auf die Klägerin zu 2. und bei dieser lediglich in Bezug auf die Geltendmachung eines Abschiebungshindernisses, nicht aber in Bezug auf die die Verpflichtung zur Gewährung subsidiären Schutzes, der Klage stattgegeben wurde. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder

Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Gehrmann

Beglaubigt
Lüneburg, 09.09.2016

- elektronisch signiert -
Marks
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle